



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 9.900/6-IV/6/88
Bei Beantwortung bitte angeben

Gesetzentwurf
Zl. 82 - GE/19.88
Datum 1988-12-14
Verteilt diek

Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes;

Dr. Altmann

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich mitzuteilen, daß der beiliegende Gesetzesentwurf für ein Volksbefragungsgesetz mit der in Ablichtung beigefügten Note zur Begutachtung versendet wird.

Aus diesem Anlaß werden 25 Exemplare des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen zur dortigen Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Auslieferung:
Wurm

7. Dezember 1988
Der Bundesminister:
Karl B L E C H A

Begutachtungsbrief 25. Januar 1989

V o r b l a t t

Ziel: Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBI. Nr. 341/1988, wird dahingehend geändert, daß durch Einfügung eines Artikels 49b das Instrument der Volksbefragung in die Bundesverfassung eingeführt wird.

Volksbefragungen dienen der Erhebung des politischen Willens der wahlberechtigten Bürger über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamt-österreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Volksbefragungen sollen jedoch keinen unmittelbaren Eingriff in das Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 B-VG darstellen. Dies bedingt, daß konkrete Verfahren, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, daher ausschließlich nach den hiefür geschaffenen Gesetzen entschieden werden. In solchen Angelegenheiten soll daher die Durchführung einer Volksbefragung unzulässig sein.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes sollen die einfachgesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Volksbefragungen geschaffen werden.

Inhalt: Regelung der Einleitung und Durchführung von Volksbefragungen nach Art. 49b B-VG.

Kosten: Bei Durchführung einer Volksbefragung sind für den Bund Kosten in der Höhe von ungefähr 13 Millionen Schilling zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach Art. 49b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuß beschließt. Wahlen, sowie Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein. Gemäß Artikel 49b Abs. 3 B-VG sind Volksbefragungen unter sinngemäßer Anwendung der Artikel 45 und 46 B-VG durchzuführen. Gemäß Artikel 46 B-VG wird das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung - und somit auch die Volksbefragung - durch Bundesgesetze geregelt. Der vorliegende Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes soll diesem verfassungsgesetzlichen Auftrag nachkommen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf folgt im Aufbau den bestehenden Regelungen des Volksabstimmungsgesetzes 1972, zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 232/1982; aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde jedoch nicht der Weg gewählt, das derzeit geltende Volksabstimmungsgesetz zu novellieren, sondern vorgezogen, ein eigenes Volksbefragungsgesetz zu schaffen.

Durch den Gesetzesentwurf sind lediglich im Fall der tatsächlichen Durchführung einer Volksbefragung Kosten zu erwarten. Der Aufwand dürfte auf Grund der Vergleichbarkeit der Verfahren dem einer Volksabstimmung entsprechen. Anlässlich der einzigen bisher in Österreich durchgeführten Volksabstimmung vom 5. November 1978 über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. Juli 1978 bestreffend ein Bundesgesetz über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Österreich, wurden den Gemeinden vom Bund Kosten in der Höhe von etwa 7,8 Millionen Schilling ersetzt. Die dem

Bund unmittelbar erwachsenen Kosten - insbesondere für die Herstellung und Versendung der Drucksorten und sonstigen Behelfe und weiteren Personal- und Sachaufwand - betrugen etwa 2 Millionen Schilling. Die Kosten für die Volksabstimmung vom 5. November 1978 beliefen sich somit auf 9,8 Millionen Schilling. Bei Berücksichtigung der seither eingetretenen Kostensteigerungen wäre somit für den Bund mit Kosten von ungefähr 13 Millionen Schilling zu rechnen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

Wegen mangelnder Integrationsrelevanz von Wahlangelegenheiten und damit in Zusammenhang stehender Materien kann der Konformitätshinweis auf europäische Regelungen entfallen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu § 1:

Durch diese Bestimmung soll festgestellt werden, daß der vorliegende Entwurf die einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 49b B-VG enthält.

Zu § 2:

Volksbefragungen sind gemäß Artikel 49b Abs. 3 in Verbindung mit 46 Abs. 3 B-VG durch Entschließung des Bundespräsidenten anzuordnen. Gemäß Artikel 67 Abs. 2 B-VG bedürfen alle Akte des Bundespräsidenten zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, daß die Entschließung, mit der eine Volksbefragung angeordnet wird, von sämtlichen Mitgliedern der Bundesregierung gegenzuzeichnen ist, um den besonderen Charakter dieses Aktes hervorzuheben. Die Formulierung des Abs. 4 ist so gewählt, daß der Inhalt der zu erlassenden Kundmachung bereits aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgeht.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung soll vorgesorgt werden, daß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an einem Tag auch zwei oder

mehrere Volksbefragungen stattfinden können. In einem solchen Fall sind die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3 (Gestaltung des Stimmzettels), 11 Abs. 2 (Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln) und 12 Abs. 2 (getrennte Stimmzählung) anzuwenden.

Zu § 4:

Gemäß § 19 Abs. 6 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, bleiben die vor jeder Wahl gebildeten und allenfalls geänderten Wahlbehörden bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Nationalratswahl im Amt. Sie können daher die ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben jederzeit wahrnehmen.

Zu § 5:

Gemäß Artikel 49b Abs. 3 in Verbindung mit 46 Abs. 2 B-VG ist jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger stimmberechtigt. Nach § 21 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Zu § 6:

Die Anlegung von Stimmlisten ist erforderlich, da über den in der Wählervidenz der Gemeinden eingetragenen Personenkreis hinaus auch jene Staatsbürger stimmberechtigt sind, die zwischen dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Volksbefragung stattfindet, und dem Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Durch Abs. 5 letzter Satz soll bewirkt werden, daß Abschriften der Stimmlisten oder Teile derselben nicht an Dritte - wie z.B. Adressenbüros - weitergegeben werden.

Zu § 7:

Die Fristen für die Verlautbarung der in § 2 vorgesehenen Kundmachung durch den Bürgermeister und der Zeitraum für die Einsichtnahme in die Fragestellung entsprechen den bewährten Terminen des Volksabstimmungsgesetzes 1973.

Zu § 8:

Der Vorgang einer Volksbefragung entspricht grundsätzlich dem einer Nationalratswahl, weshalb die zitierten Bestimmungen

der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß angewendet werden können. Eine gesonderte Behandlung der von Stimmberrechtigten aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Stimmen ist jedoch bei einer Volksbefragung nicht notwendig, da das Ergebnis nicht beeinflußt wird, wenn die Stimme eines Stimmberrechtigten außerhalb seines Wahlkreises gezählt wird. Es spricht daher nichts dagegen, daß bei einer Volksbefragung auch Stimmberrechtigte, die von ihrem Stimmrecht mittels Stimmkarte Gebrauch machen, erst anlässlich der Übergabe des Stimmkuverts einen amtlichen Stimmzettel erhalten.

Zu § 9:

Das Ausmaß der amtlichen Stimmzettel entspricht grundsätzlich der Größe der bei Volksabstimmungen gemäß § 9 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes 1973 zu verwendenden Stimmzettel. Da jedoch bei Vorlage zweier alternativer Lösungsvorschläge diese Größe unter Umständen nicht ausreichen könnte, ist vorgesehen, daß der Stimmzettel auch ein vielfaches der angegebenen Maße aufweisen kann. Eine derartige Bestimmung kann daher in Abs. 3 entfallen. Anders als in § 77 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 und § 9 Abs. 6 des Volksabstimmungsgesetzes 1973 ist in Abs. 5 die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe nicht vorgesehen.

Zu § 10:

Die Bestimmungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln entsprechen denen des Volksabstimmungsgesetzes 1973 (§ 10), wobei auch die Möglichkeit alternativer Lösungsvorschläge berücksichtigt wird.

Zu § 11:

Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt Gleichtes.

Zu § 12:

Die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 betreffen: § 84 (Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung), § 85 (Niederschrift der Sprengel- oder Gemeindewahlbehörden), § 86 (Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse außerhalb von Wien), § 87 (Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignis

sen), § 88 (Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde), § 89 Abs. 1 (Übermittlung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden an die Bezirkswahlbehörden), § 90 Abs. 1, 3 und 4 (Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und Übermittlung der Wahlakten an die Kreiswahlbehörde), § 93 Abs. 1 1. Satz und Abs. 2 (Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis, Bericht an die Hauptwahlbehörde), § 95 Abs. 1 (Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahlkreise durch die Hauptwahlbehörde), § 96 Abs. 1 (Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis), § 98 Abs. 1 bis 4 (Niederschrift der Kreiswahlbehörden), § 99 (Bericht an die Hauptwahlbehörde), § 100 Abs. 2 (Übermittlung der Wahlakten an die Hauptwahlbehörde).

Zu § 13:

Entspricht dem § 13 des Volksabstimmungsgesetzes 1973.

Zu § 14:

Die vorgesehene Verlautbarung des Gesamtergebnisses der Volksbefragung entspricht der Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes 1973.

Zu § 15:

Die Zahlen der Personen, die für eine Anfechtung des Ergebnisses einer Volksbefragung in den einzelnen Wahlkreisen erforderlich sind, entsprechen den nach § 14 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes geltenden Erfordernissen. Abweichend vom Volksabstimmungsgesetz sind jedoch alle gemäß § 6 Abs. 3 in die Stimmlijsten aufzunehmenden Personen berechtigt, eine derartige Anfechtung zu unterstützen.

Zu § 16:

Da auf Grund des Artikels 49b B-VG die Initiative zur Durchführung einer Volksbefragung von Mitgliedern des Nationalrates oder von der Bundesregierung ausgehen kann, ist in Übereinstimmung mit Artikel 49b Abs. 3 vorgesehen, daß die Hauptwahlbehörde das Gesamtergebnis sowohl dem Nationalrat als auch der Bundesregierung bekanntzugeben hat. Eine Verlautbarung im Bundesgesetzblatt ist - anders als nach § 15 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes 1973 - nicht vorgesehen, da im Rahmen einer Volksbefragung

nicht über einen Gesetzesbeschuß abgestimmt wird und die Wirkung einer Volksbefragung eher mit der eines Volksbegehrens zu vergleichen ist.

Zu §§ 17 bis 19:

Entsprechen den §§ 17 bis 19 des Volksabstimmungsge-
setzes 1973.

Zu Artikel II

Zur Ziffer 1:

Da Artikel 49b des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 - der die verfassungsgesetzliche Grundlage für das vorliegende Bundesgesetz bildet - mit 1. Juli 1989 in Kraft treten soll, wird dieser Termin auch für das Wirksamwerden des vorliegenden Gesetzesentwurfes gewählt.

Zur Ziffer 2:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

82/88
vom 22.01.1988

Bundesgesetz vom,
mit dem das Verfahren über die Durchführung von Volksbefragungen
geregelt wird (Volksbefragungsgesetz 1989)

Artikel I

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Volksbefragungen auf Grund des Artikels 49 b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 unterliegen dem in diesem Bundesgesetz geregelten Verfahren.

§ 2. (1) Die Volksbefragung ist vom Bundespräsidenten anzurufen.

(2) Die Entschließung, mit der die Volksbefragung angeordnet wird, ist von sämtlichen Mitgliedern der Bundesregierung gegenzuzeichnen.

(3) Wird eine Volksbefragung gemäß § 1 angeordnet, so hat die Bundesregierung den Tag der Volksbefragung, der auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag fallen muß, festzusetzen und den Stichtag zu bestimmen. Der Stichtag darf jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen.

(4) Die Entschließung, mit der die Volksbefragung angeordnet wurde, ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

- a) den Tag der Befragung (Abs. 3),
- b) die der Volksbefragung zugrundezulegende Fragestellung,
- c) den Stichtag (Abs. 3).

§ 3. Für denselben Befragungstag können auch zwei oder mehrere Volksbefragungen angeordnet werden.

§ 4. Zur Durchführung der Volksbefragung sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden und die Hauptwahlbehörde berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBI. Nr. 391/1970, in der jeweils geltenden Fassung, jeweils im Amt sind. Im übrigen sind auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlord-

nung 1971 anzuwenden.

§ 5. (1) Stimmberrechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt.

(2) Jeder Stimmberrechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Stimmlisten nur einmal eingetragen sein.

(3) Für die Teilnahme an der Volksbefragung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte sind im übrigen die Bestimmungen der §§ 39 bis 41, des § 42 Abs. 1, 2 und 4 und des § 43 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Stimmkarten nicht als Briefumschlag herzustellen, sondern auf einfachem Papier zu drucken sind.

§ 6. (1) Nach Anordnung der Volksbefragung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Vorschriften Stimmlisten (Muster Anlage 1) herzustellen.

(2) Zunächst ist über allfällige nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBI. Nr. 601, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 427/1985 am Stichtag (§ 2 Abs. 3) anhängige Einsprüche und Berufungen unter Beobachtung der in den §§ 32 bis 35 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 für das Einspruchs- und Berufungsverfahren festgesetzten Fristen zu entscheiden. Nach dem Stichtag eingelangte Einsprüche sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) In die Stimmliste sind sodann die Namen aller Personen aufzunehmen,

- a) die am Stichtag in der Wählerevidenz der Gemeinde als wahl- und stimmberrechtigt eingetragen waren;
- b) die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;
- c) deren Stimmberichtigung auf Grund eines nach Abs. 2 durchgeführten Einspruchs- (Berufungs-)verfahrens festgestellt wurde.

(4) Die Stimmlisten müssen spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag fertiggestellt sein.

(5) In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern sind den im Nationalrat vertretenen Parteien auf ihr Verlangen Abschriften

der Stimmlisten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt.

§ 7. (1) Am 14. Tag vor dem Tag der Volksbefragung ist die im § 2 vorgesehene Kundmachung vom Bürgermeister in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

(2) Der Kundmachung ist beizufügen, daß die Einsichtnahme in die Fragestellung in einem allgemein zugänglichen Amtsraum jedem Stimmberchtigten durch zehn Tage innerhalb bestimmter Tagesstunden, die nicht unter vier Stunden bemessen sein dürfen, gestattet ist. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Stimmberchtigten außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit die Einsicht ermöglicht wird. In größeren Gemeinden oder Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen (Streulage) hat die Auflegung an mehreren Stellen zu erfolgen. Wenn Amtsäume nicht zur Verfügung stehen, kann die Einsichtnahme auch in anderen Räumen stattfinden; es ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß dem Stimmberchtigten der Zutritt in diese Räume gewahrt wird. In Wien hat die Auflegung wenigstens bei jedem Magistratischen Bezirksamt zu erfolgen.

§ 8. Für das Befragungsverfahren, das nach den in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgesehenen Wahlkreisen durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 55 bis 69, des § 70 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2, erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4, sowie der §§ 71 bis 74a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten, Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) sinngemäß anzuwenden, der § 63 jedoch mit der Maßgabe, daß Befragungszeugen von jeder im Nationalrat vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können und daß auch Stimmberchtigte, die ihre Stimme auf Grund von Stimmkarten abgeben, vom Wahlleiter neben dem Stimmkuvert einen amtlichen Stimmzettel erhalten.

§ 9. (1) Die Befragung erfolgt mittels amtlichen Stimmzettels, der ein Ausmaß von ungefähr 6 1/2 bis 7 1/2 cm in der Breite und 9 1/2 bis 10 1/2 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon aufzuweisen hat. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Hauptwahlbehörde hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat bei Fragestellung mit "ja" oder "nein" links unter der Frage das Wort "ja" und daneben einen Kreis, rechts unter der Frage hingegen das Wort "nein" und daneben einen Kreis zu enthalten (Muster Anlage 2). Bei Vorlage zweier alternativer Lösungsvorschläge ist auf dem Stimmzettel neben dem Lösungsvorschlag "a" und dem Lösungsvorschlag "b" ein Kreis zu setzen (Muster Anlage 3).

(3) Finden an einem Befragungstag zwei oder mehrere Volksbefragungen statt, so hat der amtliche Stimmzettel für jede dieser Volksbefragungen die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Angaben in der dort festgelegten Anordnung zu enthalten. Die den Gegenstand der einzelnen Volksbefragung bildenden Fragen sind hiebei mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen (Muster Anlage 4).

(4) Die Hauptwahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Sprengelwahlbehörden in Wien über die Kreiswahlbehörde, den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden außerhalb Wiens über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 v.H. zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 15 v.H. ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Befragungstage zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S zu bestrafen. Hiebei können unbefugt

hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(6) Der Strafe nach Abs. 5 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Volksbefragung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

§ 10. (1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert dem Stimmberchtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Befragten eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Befragte am Stimmzettel in einem der neben den Worten "ja" oder "nein" vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob er die Frage mit "ja" oder mit "nein" beantwortet. Der Stimmzettel ist weiters gültig ausgefüllt, wenn der Befragte am Stimmzettel in einem der neben den beiden alternativen Lösungsvorschläge vorgedruckten Kreise ein Kreuz anbringt. Der Stimmzettel ist auch gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Befragten auf andere Weise, z.B. durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte "ja" oder "nein", durch Ankreuzen oder Unterstreichen eines der beiden alternativen Lösungsvorschläge oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln, die bei der Volksbefragung gestellte Frage in gleicher Weise mit "ja" oder "nein" beantwortet wurde, oder in allen Stimmzetteln in gleicher Weise einer der zwei alternativen Lösungsvorschläge angekreuzt wurde, oder

2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 11 Abs. 4 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

- § 11. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
 2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob der Befragte mit "ja" oder "nein" gestimmt hat, oder welchen der beiden Lösungsvorschläge er angekreuzt hat, oder
 3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen hat, oder
 4. die zur Abstimmung gelangte Frage, sowohl mit "ja" als auch mit "nein" beantwortet wurde, oder beide alternative Lösungsvorschläge angekreuzt worden sind, oder
 5. aus dem vom Stimmberichteten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob er mit "ja" oder "nein" stimmen wollte, oder für welchen Lösungsvorschlag der Stimmberichtete stimmen wollte.

(2) Gelangen an einem Befragungstag mehrere Volksbefragungen zur Durchführung, so ist bei der Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel so vorzugehen, als ob es sich bei jeder der im Stimmzettel enthaltenen Fragen um einen gesonderten Stimmzettel handeln würde.

(3) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiervon nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 12. (1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen sind, soweit im § 11 nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 84 bis 88, des § 89 Abs. 1, des § 90 Abs. 1, 3 und 4, des § 93 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, des § 95 Abs. 1, des § 96 Abs. 1, des § 98 Abs. 1 bis 4, des § 99 und des § 100 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden,

daß von Stimmberchtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.

(2) Werden an einem Volksbefragungstag zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt, so findet die Stimmenzählung getrennt für jede Volksbefragung statt. In diesem Falle sind die nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgeschriebenen Niederschriften für jede Volksbefragung getrennt anzulegen.

§ 13. (1) Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Kreiswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Ablauf der Befragungszeit, gegebenenfalls getrennt für jede Volksbefragung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:

- a) die Summe der Stimmberchtigten laut Stimmlisten,
- b) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Antworten,
- c) die Summe der abgegebenen ungültigen Antworten,
- d) die Summe der abgegebenen gültigen Antworten,
- e) wenn die Frage mit "ja" oder "nein" zu beantworten war, die Summe der gültigen "ja"-Antworten und die Summe der gültigen "nein"-Antworten oder wenn in der Frage zwei alternative Lösungsvorschläge zur Wahl gestellt werden, für jeden Lösungsvorschlag die Summe der Zustimmungen.

(2) Die Kreiswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des § 12 unverzüglich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben.

§ 14. Die Hauptwahlbehörde ermittelt auf Grund der Berichte der Kreiswahlbehörden in der im § 13 Abs. 1 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksbefragung im Bundesgebiet und verlautbart das Ergebnis, gegliedert nach Wahlkreisen, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung".

§ 15. (1) Innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Verlautbarung an kann die Feststellung der Hauptwahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine solche Anfechtung muß in den Wahlkreisen Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg von 200, in

den Wahlkreisen Oberösterreich und Steiermark von 400 und in den Wahlkreisen Niederösterreich und Wien von 500 Personen, die am Stichtag in der Stimmliste einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen waren, unterstützt sein. Der Anfechtung, in der auch ein bevollmächtigter Vertreter namhaft zu machen ist, sind eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen anzuschließen, für die die im § 45 Abs. 2 bis 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

(2) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen finden die Bestimmungen des § 68 Abs. 2, des § 69 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBI.Nr. 85, sinngemäß Anwendung. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde richtigzustellen.

§ 16. Die Hauptwahlbehörde hat auf Grund ihrer rechtskräftigen Ermittlung oder gegebenenfalls auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Zahl der auf ja und nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen oder die Zahl der auf die beiden alternativen Lösungsvorschläge entfallenden gültigen Antworten dem Nationalrat und der Bundesregierung bekanntzugeben.

§ 17. (1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Bundesgesetze vorgesehenen Frist wird durch Sonntage oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstage und den Karfreitag. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Verfahren nach diesem Bundesgesetz befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

(3) Soweit Termine, die in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 festgesetzt sind, auch im Verfahren bei Volksbefragungen zur Anwendung gelangen, gelten für diese Termine die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1971.

§ 18. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Volksbefragung

verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; der Bund hat den Gemeinden jedoch die bei der Durchführung der Volksbefragung entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsgemäßer Nachweisung und insoweit zu ersetzen, als sie nicht bereits gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1970 abgegolten sind.

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Durchführung der Volksbefragung unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn keine Volksbefragung stattgefunden hätte. Der Kostenersatz wird durch eine allenfalls gleichzeitig stattfindende Volksbefragung auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Wien, haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen sechzig Tagen nach dem Abstimmungstag beim Landeshauptmann geltend zu machen, der hierüber im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde entscheidet.

(4) Gegen die Entscheidung steht der Gemeinde innerhalb von vierzehn Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tag an gerechnet, die Berufung an den Bundesminister für Inneres offen, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entscheidet.

(5) Ansprüche der Stadt Wien auf Ersatz der Kosten sind binnen der im Abs. 3 bezeichneten Frist unmittelbar beim Bundesminister für Inneres einzubringen, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entscheidet.

§ 19. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 18 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage 1

Ortschaft:.....

Wahlsprengel:

Gezinnaam:

Gemeinde-Bez.:

Pol Bezai :

Stimmliste

Land:.....

..... Gasse

Wahlkreis-Nr.: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Strasse
Gasse
Platz

Wahlkreis-Nr.: für die Volksbefragung am

Anlage 2

<p style="text-align: center;">Amtlicher Stimmzettel für die Volksbefragung am</p> <p style="text-align: center;">.....</p>	
Ja	<input type="radio"/>
Nein	<input type="radio"/>

Anlage 3

<p style="text-align: center;">Amtlicher Stimmzettel für die Volksbefragung am</p>	
a)
oder	
b)

Anlage 4

Amtlicher Stimmzettel für die Volksbefragung am	
1.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
2.	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
usw.	